## hamburg | reiserecht Rechtsanwalt Michael Habeck

## Fluggastrechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/04

» Flug muss in EU beginnen oder der Flug geht in die EU und wird von einer Gesellschaft aus der EU durchgeführt.  » Flugsegmente (bei Umstieg oder Hin- und Rückflug) sind einzeln zu betrachten! Bsp.: Umsteigeverbindung Frankfurt-Dubai-Singapur - Verordnung auf Segment Frankfurt-Dubai immer anwendbar, nicht aber auf Dubai-Singapur und Singapur- Dubai. Dubai-Frankfurt nur bei Gesellschaft aus der EU.  » Bei Umstieg außerhalb der EU und großer Verspätung erst am Endziel außerhalb der EU genügt die Ursachensetzung auf dem Segment aus der EU zum Umsteige- flughafen, also z.B. auch eine nur kleine Zubringerverspätung.		3. Flugstrecke	1. Anwendungsfall		
			Annullierung (Flug gestrichen)	Große Verspätung	unfreiwillige Nichtbeförderung (z.B. Überbuchung)
2. Anspruch auf	Betreuungsleistungen  » Mahlzeiten/Erfrischungen (in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit)  » Kommunikation (2x E-Mail oder Fax oder Tel.)  » Hotel mit Transfer (falls Nachtaufenthalt nötig)  » ggf. Kostenersatz bei Nichterbringung	bis 1500 km	ja	ja, sobald 2 h Abflugverspätung absehbar sind	ja
		innerhalb EU über 1500 km und sonst zwischen 1500 und 3500 km	ja	ja, sobald 3 h Abflugverspätung absehbar sind	ja
		sonstige Flüge	ja	ja, sobald 4 h Abflugverspätung absehbar sind	ja
	Unterstützungsleistungen  » 1. Frühestmögliche anderweitige Beförderung oder nach Wunsch zu einem späteren Zeitpunkt oder wahlweise  » 2. Erstattung des Flugpreises + ggf. Rückflug zum ersten Abflugort	Flugstrecke spielt keine Rolle	ja, wahlweise 1. oder 2.	nur 2., wenn 5 h Abflugverspätung absehbar sind	ja, wahlweise 1. oder 2.
	Ausgleichszahlung  » nicht, wenn Fluggesellschaft außergewöhnliche Umstände beweist, die mit zumutbaren Maßnahmen nicht vermeidbar waren (z.B. Unwetter, Vulkanasche, u.U. Streik - nicht aber technischer Defekt, wirtschaftliche Gründe etc.)  » nicht, wenn Info bis 14 Tage vor Abflug erfolgt  » nicht, wenn Info 14-7 Tage vor Abflug samt Alternativflugangebot mit Ankunft bis max. 4h später erfolgt	bis 1500 km	EUR 125 wenn Alternativbeförderung mit Ankunftsverspätung unter 2 h, sonst EUR 250	EUR 250 ab 3 h Ankunftsverspätung	EUR 125 wenn Alternativbeförderung mit Ankunftsverspätung unter 2 h, sonst EUR 250
		innerhalb EU über 1500 km und sonst zwischen 1500 und 3500 km	EUR 200 wenn Alternativbeförderung mit Ankunftsverspätung unter 3 h, sonst EUR 400	EUR 400 ab 3 h Ankunftsverspätung	EUR 200 wenn Alternativbeförderung mit Ankunftsverspätung unter 3 h, sonst EUR 400
	» nicht, wenn Info unter 7 Tagen vor Abflug samt Alternativflugangebot mit Ankunft bis max. 2h später erfolgt; Info erst am Flughafen fällt hierunter nicht!	sonstige Flüge	EUR 300 wenn Alternativbeförderung mit Ankunftsverspätung unter 4 h, sonst EUR 600	EUR 300 ab 3 h Ankunftsverspätung EUR 600 ab 4 h Ankunftsverspätung	EUR 300 wenn Alternativbeförderung mit Ankunftsverspätung unter 4 h, sonst EUR 600